

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/19381, 19/19655 Nr. 2.3 –**

### **Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung**

#### **A. Problem**

Schaffung einer Grundlage für geplante Absenkungen der EEG-Umlage.

#### **B. Lösung**

**Zustimmung zu der Verordnung in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Änderungen in der EEG nicht.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Verordnung enthält keine neuen Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den Übertragungsnetzbetreibern entsteht durch die Berücksichtigung eines zusätzlichen Einnahmetatbestandes ein Mehraufwand bei der Wahrnehmung der Pflichten aus dem bundesweiten EEG-Ausgleichsmechanismus. Ergänzend kommt ein Mehraufwand für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge nach dieser Verordnung hinzu. Dieser Mehraufwand ist sehr gering (voraussichtlich wenige Stunden pro Übertragungsnetzbetreiber und Jahr). Die Kosten dieses Mehraufwands können auf die EEG-Umlage umgelegt werden.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Werden vom Haushaltsgesetzgeber Mittel bereitgestellt, kommt es in der Bundesverwaltung zu einem geringfügigen Personalaufwand bei der Abwicklung von Zahlungsvorgängen und bei der Vornahme der in dieser Verordnung vorgesehenen Vollzugsmaßnahmen, insbesondere bei dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge (z. B. für die Ausarbeitung der Mittelverteilung). Etwaiger Mehraufwand an Personal- und Sachmitteln ist im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

## F. Weitere Kosten

Die EEG-Umlage wird sich durch den unter Abschnitt E.2 beschriebenen Erfüllungsaufwand nicht erhöhen, weil die Kosten vernachlässigbar gering sind. Im Gegenzug werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Haushaltsgesetzgeber die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger durch die Möglichkeit einer Senkung der EEG-Umlage – je nach konkreter Höhe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel – entlasten kann.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksachen 19/19381, 19/19655 Nr. 2.3 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert zuzustimmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
  - ,4. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sehen die Übertragungsnetzbetreiber eine Liquiditätsreserve nach Satz 1 vor, werden Einnahmen nach Absatz 3 Nummer 3a bei der Ermittlung der Differenz nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht berücksichtigt.“
    - b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Liquiditätsreserve“ ersetzt.“
2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

Berlin, den 1. Juli 2020

## Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

**Klaus Ernst**  
Vorsitzender

**Jens Koeppen**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Jens Koeppen

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/19381** wurde am 29. Mai 2020 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf Drucksache 19/19655 Nr. 2.3 dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel der Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) ist die Schaffung einer Grundlage für geplante Absenkungen der EEG-Umlage. Die Umlage soll ab Januar 2021 unter Einsatz von Haushaltsmitteln gesenkt werden. Dazu soll ein Teil der Einnahmen aus der Kohlendioxid-Bepreisung verwendet werden. Damit Haushaltsmittel eingesetzt werden können, müsse die Verordnung entsprechend geändert werden. Insbesondere wird in der EEV ein neuer Einnahmetatbestand für Haushaltsmittel geschaffen, den die Übertragungsbetreiber bei der Ermittlung der EEG-Umlage im Falle des Vorliegens der haushaltsseitigen Voraussetzungen berücksichtigen.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat die Verordnung auf Drucksache 19/19381 in seiner 78. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zustimmung zu der Verordnung in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 50. Sitzung am 17. Juni mit dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung (Drucksache 19/19381) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Durch die Änderungen der vorliegenden Verordnung werden Ziele und Inhalte der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zunächst nicht berührt. Werden die haushaltsseitigen Voraussetzungen zukünftig erfüllt und wird die EEG-Umlage auf dieser Grundlage abgesenkt, führt dies auf Seiten sämtlicher nicht-privilegiierter Stromletzterverbraucher (Bürger und Wirtschaft) zu einem kostendämpfenden Effekt. Gleichzeitig steigt die Akzeptanz für den dann anteilig haushaltsfinanzierten Ausbau der erneuerbaren Energien. Somit werden die sozialen, ökonomischen sowie ökologischen Ziele der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gefördert.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs):

- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist bedingt nachvollziehbar.

Eine Prüfbitte ist dennoch nicht erforderlich.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 19/19381 in seiner 81. Sitzung am 1. Juli 2020 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)701 einen Änderungsantrag zu der Verordnung auf Drucksache 19/19381 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)701.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksache 19/19381 in geänderter Fassung.

### B. Besonderer Teil

#### Begründung

Die Änderung ist eine notwendige redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Einnahmetatbestandes in § 3 Absatz 3 Nummer 3a EEV mit Blick auf die Liquiditätsreserve in § 3 Absatz 8 EEV.

Der neue § 3 Absatz 8 Satz 2 EEV bestimmt, dass Einnahmen nach § 3 Absatz 3 Nummer 3a EEV bei der Ermittlung der Differenz nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEV in dem Fall, dass die Übertragungsnetzbetreiber eine Liquiditätsreserve nach § 3 Absatz 8 Satz 1 EEV vorsehen, für diesen Zweck unberücksichtigt bleiben.

Die Berücksichtigung etwaiger Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber zur Absenkung der EEG-Umlage im Rahmen des § 3 Absatz 8 Satz 1 EEV würde dazu führen, dass sich der Differenzbetrag nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEV um den Umfang dieser Zahlungen verringert. Da die Liquiditätsreserve nach § 3 Absatz 8 Satz 3 EEV den Wert von 10 Prozent dieses Differenzbetrages nicht überschreiten darf, würde dadurch der Spielraum für die Bildung der Liquiditätsreserve insgesamt verringert. Dies liefe dem Zweck der Liquiditätsreserve zuwider, die als Instrument zur Absicherung des EEG-Kontos gegen die hergebrachten Prognoseunsicherheiten (zum Beispiel Zubau, Wetter, Marktpreis) konzipiert ist.

Berlin, den 1. Juli 2020

**Jens Koeppen**  
Berichterstatter





